

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2003

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 19. Dezember 2003

Nr. 15

Tag	INHALT	Seite
9. 12. 03	Gesetz zur Änderung des Ministergesetzes	718
9. 12. 03	Gesetz zur Ausführung des Altenpflegegesetzes und zur Änderung des Landespflegegesetzes	719
16. 12. 03	Gesetz zur Änderung des Stiftungsgesetzes	720
11. 11. 03	Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Beschussgesetzes (Beschussgesetz-Durchführungsverordnung – DVO BeschG)	721
11. 11. 03	Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums über die Benutzung des Landesinformationssystems und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Statistischen Landesamtes (Benutzungs- und Gebührenverordnung LIS und StaLa)	722
9. 12. 03	Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz	723
9. 12. 03	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Lehrkräftezulagenverordnung	724
30. 10. 03	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Zuständigkeiten nach der Speisegelatine-Verordnung	724
3. 11. 03	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Zuständigkeiten nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (Tiernebenprodukte-Zuständigkeitsverordnung)	724
25. 11. 03	Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher 2003/2004	725
28. 11. 03	Verordnung des Finanzministeriums über die Neuordnung von Zuständigkeiten der Oberfinanzdirektionen in der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung	726
1. 12. 03	Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur Änderung der Gebührenverordnung	727
2. 12. 03	Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken in Baden-Württemberg	727
3. 12. 03	Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Höchstbeträge-Verordnung	728
5. 12. 03	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Organisationsverordnung LFGG	729
6. 12. 03	Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Zulassungszahlenverordnung – PH 2003/2004	730
8. 12. 03	Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Zulassungszahlenverordnung 2003/2004	731
8. 12. 03	Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (NutzungsplanVO)	731
28. 11. 03	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet »Mangerwiese-Wotanseiche« (Stadtkreis Pforzheim)	732
27. 10. 03	Verordnung der Forstdirektion Freiburg über den Bannwald »Vorsenz«	732
30. 10. 03	Sammelverordnung der Körperschaftsforstdirektion Freiburg und der Forstdirektion Freiburg über die Schonwälder »Teufelskanzel«, »Unterer Binzigwald«, »Hohwül«, »Brandeck«, »Wolfsberg«, »Rebeck«	734

30.10.03	Verordnung der Forstdirektion Tübingen und der Körperschaftsforstdirektion Tübingen über die Schonwälder »Schwaigfurter Hölzle«, »Hessenhau«, »Hofwald«, »Siebeneich«, »Am Löchle« und »Elbenloch«	737
4.12.03	Verordnung der Forstdirektion Tübingen und des Regierungspräsidiums Tübingen über den Bannwald und das Naturschutzgebiet »Brunnenholzried«	740
—	Berichtigung der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen (SPO I) vom 24. August 2003 (GBl. S. 541)	743
—	Berichtigung der Verordnung des Kultusministeriums über die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen (SPO II) vom 28. Juni 2003 (GBl. S. 364)	743

Mit dieser Nummer schließt der Jahrgang 2003

**Gesetz
zur Änderung
des Ministergesetzes**

Vom 9. Dezember 2003

Der Landtag hat am 26. November 2003 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ministergesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Regierung (Ministergesetz) in der Fassung vom 20. August 1991 (GBl. S. 533, ber. S. 611), geändert durch Änderungsgesetz vom 15. Dezember 1997 (GBl. S. 533), Artikel 37 Euroumstellungsgesetz Baden-Württemberg vom 20. November 2001 (GBl. S. 605) und Artikel 2 Landessonderzahlungsgesetz vom 29. Oktober 2003 (GBl. S. 693), wird wie folgt geändert:

1. a) § 16 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

»Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht bis zum Beginn des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres, sofern die Amtszeit 5 Jahre betragen hat. Mit dem sechsten und dem siebten Amtsjahr entsteht der Anspruch auf Ruhegehalt jeweils 2 Jahre früher. Bei einer Amtszeit von mehr als 8 Jahren ruht der Anspruch bis zum Beginn des Monats der Vollendung des 55. Lebensjahres.«
- b) Dem neuen § 16 Abs. 1 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

»Er ruht jedoch längstens bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit.«
2. a) In § 16 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe »40 vom Hundert« durch die Angabe »38,27 vom Hundert« ersetzt.
- b) In § 16 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte »drei vom Hundert« durch die Angabe »2,87 vom Hundert« und die Angabe »75 vom Hundert« durch die Angabe »71,75 vom Hundert« ersetzt.
- c) In § 16 Abs. 3 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.

Artikel 2

Übergangsvorschriften

(1) § 16 Abs. 1 Satz 3 des Ministergesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung findet auf die Rechtsverhältnisse der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Regierungsmitglieder weiterhin Anwendung.

(2) Für Versorgungsfälle, in denen die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 vor dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung der Versorgungsbezüge aus der Besoldungsgruppe B 11 nach § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes eingetreten sind, ist § 16 Abs. 3 Satz 2 und 3 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung anzuwenden. Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Ministergesetzes vom 15. Dezember 1997 (GBl. S. 533) bleibt unberührt. Bei der Berechnung des Ruhegehalts ist § 69e Abs. 3 Satz 1 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend anzuwenden; dies gilt nicht für den in § 16 Abs. 2 festgelegten Mindestruhegehaltssatz und das danach ermittelte Ruhegehalt.

(3) Bei der Anwendung von Ruhensvorschriften (Artikel 23 Abs. 4) gilt § 69e Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 9. Dezember 2003

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. PALMER
DR. SCHÄUBLE	PROF. DR. FRANKENBERG
WERWIGK-HERTNECK	STRATTHAUS
STÄCHELE	DR. REPNIK
MÜLLER	KÖBERLE
	DR. MEHRLÄNDER

**Gesetz zur Ausführung
des Altenpflegegesetzes und zur Änderung
des Landespflegegesetzes**

Vom 9. Dezember 2003

Der Landtag hat am 27. November 2003 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz zur Ausführung des
Altenpflegegesetzes (AGAltPflG)**

§ 1

*Erprobung von Ausbildungsangeboten
zur Weiterentwicklung der Pflegeberufe*

(1) Ist für die Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung der Pflegeberufe dienen, ein nach § 4 Abs. 6 des Altenpflegegesetzes (AltPflG) vom 17. November 2000 (BGBl. I S. 1513) und den jeweils geltenden Regelungen des Krankenpflegegesetzes ermöglichtes Abweichen von diesen Gesetzen und den dazu erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen erforderlich, kann das Sozialministerium den mitwirkenden Schulen hierfür eine Genehmigung erteilen, sofern dargelegt worden ist, dass durch die Durchführung ihres besonderen Versuchskonzeptes neue Erkenntnisse zu erwarten sind. Sollen öffentliche Schulen oder Hochschulen bei der Ausbildung mitwirken, wird die Genehmigung von den zuständigen Ministerien gemeinsam erteilt.

(2) Die Genehmigung muss mindestens Bestimmungen darüber enthalten, ob und in welcher Höhe Zuschüsse nach dem Privatschulgesetz (PSchG) in seiner jeweils geltenden Fassung gewährt werden sowie wer für die Abnahme von Prüfungen verantwortlich ist und die Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung erteilt.

(3) Genehmigungen dürfen nur für Ausbildungen erteilt werden, die vor dem 1. Januar 2011 beginnen und deren regelmäßiges Ende bis spätestens 31. Dezember 2015 vorgesehen ist.

§ 2

*Ermächtigung zur Bestimmung
der zuständigen Behörden*

Kultusministerium und Sozialministerium werden ermächtigt, unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Regelungen des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und des § 22 PSchG durch gemeinsame Rechtsverordnung die zuständigen Behörden im Sinne des § 26 Abs. 3 AltPflG zu bestimmen.

Artikel 2

Änderung des Landespflegegesetzes

Das Landespflegegesetz in der Fassung vom 11. September 1995 (GBI. S. 665), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 28. März 2000 (GBI. S. 363), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des siebten Abschnitts erhält folgende Fassung:

» Siebter Abschnitt:

Bildungsmaßnahmen für Pflegeberufe und die
Pflege unterstützende und ergänzende
Berufe des Sozialwesens«.

2. § 23 erhält folgende Fassung:

» § 23

*Ermächtigung zur Regelung
von Bildungsmaßnahmen für Berufe im Umfeld
der Pflegeberufe und staatlicher Fortbildungs-
prüfungen für Pflegeberufe*

(1) Das Sozialministerium wird, soweit bundesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, ermächtigt, die Ausbildung, Prüfung und Erteilung der Erlaubnis für Pflegehilfsberufe an staatlich genehmigten Schulen durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kultusministerium zu regeln. Die Rechtsverordnung muss Bestimmungen gemäß den in § 19 Abs. 2 vorgegebenen Inhalten und über die Anerkennung ausländischer Abschlüsse enthalten. Eine Ausbildung in Pflegehilfsberufen, die auch an öffentlichen Schulen stattfindet, ist durch gemeinsame Rechtsverordnung des Kultus- und des Sozialministeriums zu regeln.

(2) Sozialministerium, Kultusministerium und Wissenschaftsministerium werden ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung die Weiterbildungen zu regeln, welche die Vermittlung von Fähigkeiten zum Ziel haben, die sowohl Angehörige der Pflegeberufe als auch Sonderpädagogen gleichermaßen benötigen, um die Rehabilitation und die Integration pflegebedürftiger Menschen zu fördern. Die Weiterbildung kann nicht nur an staatlich anerkannten Weiterbildungsstätten, sondern auch an staatlich genehmigten Hochschulen, öffentlichen und staatlich genehmigten Schulen oder staatlichen Weiterbildungseinrichtungen erfolgen. Die Rechtsverordnung muss § 22 entsprechen und Bestimmungen gemäß den in § 19 Abs. 2 vorgegebenen Inhalten enthalten.

(3) Das Sozialministerium wird ermächtigt, das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg durch Rechtsverordnung zu beauftragen, staatlich anerkannte Prüfungen nach Fortbildungen für Pflegeberufe abzunehmen und die Bildungsgänge durch Verwaltungsvorschrift zu regeln. Die Rechtsverordnung muss Bestimmungen enthalten über das Ziel der Bildungsmaßnahme, die Möglichkeit der Zulassung weiterer Institutionen zur Erteilung des Unterrichts und die Fortbildungsbezeichnung. Die Verwaltungsvorschrift muss Bestimmungen enthalten über die Dauer des Kurses, die Mindestanzahl der Unterrichtsstunden und der praktischen Unterweisung, die Zugangsvoraussetzungen, die anrechenbaren Fehlzeiten und das Prüfungsverfahren.«

3. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend angepasst.

»§ 6

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 9. Dezember 2003

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. PALMER
DR. SCHÄUBLE	PROF. DR. FRANKENBERG
WERWIGK-HERTNECK	STRATTHAUS
STÄCHELE	DR. REPNIK
MÜLLER	KÖBERLE
	DR. MEHRLÄNDER

Gesetz

**zur Änderung
des Stiftungsgesetzes**

Vom 16. Dezember 2003

Der Landtag hat am 10. Dezember 2003 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 35 der 4. Anpassungsverordnung vom 23. Juli 1993 (GBl. S. 533), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

»1. Name und Anschrift,«.
 - b) Absatz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

»5. Tag der Erlangung der Rechtsfähigkeit und anerkennende oder verleihende Behörde.«
 - c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis ist jedem gestattet.«
2. § 5 erhält folgende Fassung:

»§ 5

Anerkennung

Die Anerkennung einer Stiftung erfolgt durch die Stiftungsbehörde.«

3. § 6 erhält folgende Fassung:

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen durch Stiftungsorgane bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Die Stiftungsbehörde kann die Satzung einschließlich der Bestimmungen über den Zweck der Stiftung ändern, soweit dies wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse geboten ist und wenn die zur Satzungsänderung befugten Stiftungsorgane die erforderliche Änderung nicht vornehmen oder die Stiftungsorgane nach der Stiftungssatzung zu Satzungsänderungen nicht befugt sind; die Änderung bedarf zu Lebzeiten des Stifters seiner Zustimmung.«

4. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

»2. jede Änderung der Anschrift der Stiftung mitzuteilen, und«.
 - b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
5. § 14 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

»Das Vermögen von zusammengelegten Stiftungen geht auf die neue oder die aufnehmende Stiftung über.«
6. § 15 wird aufgehoben.
7. In §§ 16 und 24 Satz 1 wird jeweils das Wort »Genehmigung« durch das Wort »Anerkennung« ersetzt.
8. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Eine Stiftung des öffentlichen Rechts wird, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Stiftungsakt errichtet.«
9. § 19 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Auf Stiftungen des öffentlichen Rechts sind § 46, § 81 Abs. 1 und § 88 Satz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die Vorschriften des Zweiten Teils über Satzungsänderungen (§ 6), die Stiftungsverwaltung und das Stiftungsvermögen (§ 7 Abs. 1 und 2) und die Bekanntmachungen (§ 16) entsprechend anzuwenden.«
10. In § 22 Nr. 1 wird das Komma nach dem Wort »sollen« durch das Wort »oder« ersetzt.
11. In § 25 Abs. 2 werden die Worte »nach § 6 Abs. 2« durch die Worte »nach § 81 Abs. 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches« ersetzt.
12. In § 26 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 Nr. 2 werden jeweils die Angabe »(§§ 15 und 19)« durch die Angabe »(§ 88 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 19)« und die Worte »des Landes« durch die Worte »des Fiskus des Landes« ersetzt.
13. In § 27 wird folgender Satz angefügt:

»Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis kirchlicher Stiftungen ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.«

14. In § 31 Abs. 2 Nr. 3 wird folgender Satz angefügt:

»Ist der örtliche Wirkungskreis einer Stiftung nach ihrer Satzung auf eine Gemeinde begrenzt, kann die Bekanntmachung auch in der für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen dieser Gemeinde bestimmten Form durchgeführt werden.«

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 16. Dezember 2003

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. PALMER
DR. SCHÄUBLE	DR. SCHAVAN
PROF. DR. FRANKENBERG	WERWIGK-HERTNECK
STRATTHAUS	STÄCHELE
DR. REPNIK	MÜLLER
KÖBERLE	DR. MEHRLÄNDER

Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Beschussgesetzes (Beschussgesetz-Durchführungs- verordnung – DVO BeschG)

Vom 11. November 2003

Auf Grund von § 1 Abs. 6 und § 20 Abs. 1 des Beschussgesetzes (BeschG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4003), geändert durch Art. 1 a des Gesetzes vom 27. Mai 2003 (BGBl. S. 742), wird verordnet:

§ 1

Allgemeine sachliche Zuständigkeit

Für die Durchführung des Beschussgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist das Landesgewerbeamt – Beschussamt Ulm – sachlich zuständig, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind oder durch Bundesrecht oder in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Freistellung

(1) Sofern das Beschussgesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, ist es nicht anzuwenden auf

1. die für die Durchführung des Beschussgesetzes zuständige Behörde und ihre Aufsichtsbehörden,
 2. den Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg,
 3. die Polizeidienststellen,
 4. die Fachhochschule Villingen-Schwenningen, Hochschule für Polizei,
 5. die Akademie der Polizei,
 6. das Logistikzentrum der Polizei,
 7. das Landesamt für Verfassungsschutz,
 8. die Justizvollzugsanstalten,
 9. die staatlichen und körperschaftlichen Forstbehörden,
 10. die Fachhochschule für Forstwirtschaft Rottenburg a. N.,
 11. das Forstliche Bildungszentrum Karlsruhe,
 12. die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg
- sowie deren Bedienstete, soweit sie dienstlich tätig werden.

(2) Die der Landesregierung nach § 1 Abs. 6 BeschG zustehende Ermächtigung, durch Rechtsverordnung die Nichtanwendung des Beschussgesetzes auf sonstige Behörden und Dienststellen des Landes und deren dienstlich tätige Bedienstete zu regeln, wird auf die Ministerien im Rahmen ihres Geschäftsbereichs übertragen. Die Ministerien nehmen diese Befugnis durch Änderung und Ergänzung dieser Verordnung im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium wahr.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 der Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 12. Mai 1981 (GBl. S. 264) außer Kraft.

STUTTGART, den 11. November 2003

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. PALMER
DR. SCHÄUBLE	DR. SCHAVAN
PROF. DR. FRANKENBERG	WERWIGK-HERTNECK
STRATTHAUS	STÄCHELE
DR. REPNIK	MÜLLER
KÖBERLE	DR. MEHRLÄNDER

**Verordnung
der Landesregierung
und des Finanzministeriums
über die Benutzung
des Landesinformationssystems
und die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Einrichtungen
des Statistischen Landesamtes
(Benutzungs- und Gebührenverordnung
LIS und StaLa)**

Vom 11. November 2003

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 17 Abs. 5 Satz 3 des Landesstatistikgesetzes (LStatG) vom 24. April 1991 (GBl. S. 215),
2. § 24 Abs. 2 und 3 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (GBl. S. 59);

§ 1

Benutzung des Landesinformationssystems

- (1) Das Statistische Landesamt erteilt allen Personen und Stellen Auskünfte aus dem Landesinformationssystem (Zugangsrecht).
- (2) Die in § 18 Abs. 1 LStatG genannten Personen und Stellen sowie die obersten Landesbehörden haben das Recht des unmittelbaren Zugriffs auf die im Landesinformationssystem gespeicherten Daten (Zugriffsrecht). Anderen Personen und Stellen kann das Statistische Landesamt den unmittelbaren Zugriff einräumen.
- (3) Das Statistische Landesamt kann im Rahmen des Landesinformationssystems auch Daten anderer Systeme vermitteln und hierzu Vereinbarungen über den Umfang und die Kosten der Vermittlung treffen.
- (4) Die kommerzielle Weitervermarktung von Daten des Landesinformationssystems, etwa im Rahmen eines Datenbankangebots, bedarf der Zustimmung des Statistischen Landesamtes. Lizenzentgelte werden durch Vertrag geregelt.

§ 2

*Gebühren und Auslagen für die Benutzung
der Einrichtungen des Statistischen Landesamtes*

- (1) Das Statistische Landesamt erhebt für die Benutzung seiner Einrichtungen einschließlich des Landesinformationssystems Gebühren. In der Gebühr sind die regelmäßig entstehenden Auslagen enthalten. Soweit sie jedoch das übliche Maß erheblich übersteigen, sind sie gesondert zu erheben.

(2) Die Gebühren werden nach dem Zeitaufwand für die eingesetzten Beschäftigten ab der zweiten Viertelstunde erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Gebührensatz für eine Arbeitsstunde bemisst sich nach den Personalkosten-Pauschalsätzen einschließlich Raum- und Ausstattungszuschlägen sowie dem Zuschlag für sächlichen Verwaltungsaufwand entsprechend der VwV-Kostenfestlegung, die jeweils bei Beginn der Benutzung gilt. Bei der Berechnung des Zeitaufwandes ist auf volle Viertelstunden aufzurunden. Bei der Festsetzung der zu entrichtenden Gebühren wird auf volle Euro abgerundet.

(3) Ersatz der Auslagen in der tatsächlichen Höhe kann verlangt werden, soweit keine Gebühren zu entrichten sind.

(4) Zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 2 ist bei einer Benutzung der zentralen elektronischen Datenverarbeitung ein Zuschlag von 1,50 Euro je Arbeitsstunde zu erheben.

(5) Die monatlichen Gebühren bei unmittelbaren Zugriffen auf das Landesinformationssystem betragen 125 Euro.

§ 3

Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden bis zu einem Gesamtbetrag von 500 Euro pro Jahr nicht erhoben von

1. Mitgliedern des Deutschen Bundestages, der Bundestagsverwaltung und den Mitgliedern des Europäischen Parlaments,
2. Mitgliedern des Landtages von Baden-Württemberg,
3. dem Land Baden-Württemberg und den landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes verwaltet werden,
4. Gemeinden und Gemeindeverbänden, Nachbarschaftsverbänden, Zweckverbänden, Regionalverbänden, dem Verband Region Stuttgart, den Landeswohlfahrtsverbänden, der Gemeindeprüfungsanstalt und den kommunalen Landesverbänden in Baden-Württemberg,
5. den Universitäten, sonstigen Hochschulen und Berufsakademien des Landes, den wissenschaftlichen Einrichtungen, die zu mindestens 51 Prozent im Eigentum der öffentlichen Hand sind, sowie den öffentlichen Schulen und den genehmigten Ersatzschulen des Landes,
6. dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften, dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder.

(2) Bei Datenanforderungen oberster Landesbehörden, die zur Erledigung parlamentarischer Anfragen erforderlich sind, werden keine Gebühren erhoben.

(3) Bei Datenanforderungen für wissenschaftliche Arbeiten im Rahmen einer Schul-, Hochschul- oder Berufsaus-

bildung können die Gebühren auf 50 Prozent ermäßigt werden.

(4) Von der Entrichtung der Gebühren für die Benutzung des Landesinformationssystems sind die in § 18 Abs. 1 LStatG genannten Personen und Stellen sowie die obersten Landesbehörden befreit. Dies gilt nicht, wenn die angeforderten Daten zur Weitergabe an Dritte bestimmt sind.

(5) Die in den Absätzen 1 und 4 genannten Personen und Stellen sind von der Entrichtung der monatlichen Gebühren bei unmittelbaren Zugriffen auf das Landesinformationssystem nach § 2 Abs. 5 befreit.

§ 4

Privatrechtliche Entgelte

Für Benutzungen, für die die verfügbare Maschinenzeitkapazität nicht ausreicht oder die einen zusätzlichen Personaleinsatz erfordern, können privatrechtliche Entgelte vereinbart werden. Das gleiche gilt für die Erfüllung von Aufgaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 und 6 LStatG, die Veräußerung von Veröffentlichungen und die Benutzung des Forschungsdatenzentrums der Statistischen Landesämter.

§ 5

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung der Landesregierung über die Benutzung und die Gebühren des Landesinformationssystems vom 3. Dezember 1991 (GBl. S. 799, ber. 1992 S. 31), geändert durch Verordnung vom 22. Mai 1995 (GBl. S. 452),
2. die Verordnung des Finanzministeriums über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen des Statistischen Landesamtes vom 2. Juni 1992 (GBl. S. 436), geändert durch Verordnung vom 3. Juli 1995 (GBl. S. 546).

STUTTGART, den 11. November 2003

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. PALMER
DR. SCHÄUBLE	DR. SCHAVAN
PROF. DR. FRANKENBERG	WERWIGK-HERTNECK
STRATTHAUS	STÄCHELE
DR. REPNIK	MÜLLER
KÖBERLE	DR. MEHRLÄNDER

Finanzministerium

STRATTHAUS

Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz

Vom 9. Dezember 2003

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 12 Abs. 1 des Gräbergesetzes in der Fassung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 179),
2. § 8 Satz 3 und 4 des Gräbergesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Zuständigkeitslockerungsgesetz und der Zuständigkeitslockerungsverordnung vom 26. August 1975 (GBl. S. 606):

§ 1

Die Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz vom 5. März 2002 (GBl. S. 156) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz »(Gräber-Zuständigkeitsverordnung)« angefügt.
2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Als zuständige Behörde für die Festsetzung von Ruherechtsentschädigungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 des Gräbergesetzes) wird das Regierungspräsidium Stuttgart bestimmt.«
3. In § 2 wird nach dem Wort »Regierungspräsidium« das Wort »Stuttgart« eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

STUTTGART, den 9. Dezember 2003

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. PALMER
DR. SCHÄUBLE	PROF. DR. FRANKENBERG
WERWIGK-HERTNECK	STRATTHAUS
STÄCHELE	DR. REPNIK
MÜLLER	KÖBERLE
	DR. MEHRLÄNDER

Innenministerium

DR. SCHÄUBLE

**Verordnung
der Landesregierung zur Änderung
der Lehrkräftezulagenverordnung**

Vom 9. Dezember 2003

Auf Grund von § 78 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) wird verordnet:

Artikel 1

Die Lehrkräftezulagenverordnung vom 24. April 1995 (GBl. S. 328), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2003 (GBl. S. 361), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Die Stellenzulage wird nicht neben Stellenzulagen nach den Absätzen 6 und 8 gewährt.«

2. In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe »Absätzen 1, 2 und 6« durch die Angabe »Absätzen 1, 2, 6 und 8« ersetzt.

3. Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:

»(8) Lehrer des gehobenen Dienstes in Eingangsjahren der Besoldungsgruppen A 12 und A 13 sowie Studienräte und Oberstudienräte an Gymnasien und an beruflichen Schulen erhalten für die Dauer der Verwendung als Akademiereferenten bei der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen eine Stellenzulage von monatlich 76,69 Euro, wenn die Funktion als Akademiereferent mindestens 20 vom Hundert der Gesamttätigkeit in Anspruch nimmt. Die Stellenzulage wird nicht neben Stellenzulagen nach den Absätzen 1 und 3 bis 6 gewährt.«

4. Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden die Absätze 9 und 10.

5. In den neuen Absätzen 9 und 10 wird die Angabe »Absätzen 1 bis 7« jeweils durch die Angabe »Absätzen 1 bis 8« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

STUTTGART, den 9. Dezember 2003

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. PALMER
DR. SCHÄUBLE	PROF. DR. FRANKENBERG
WERWIGK-HERTNECK	STRATTHAUS
STÄCHELE	DR. REPNIK
MÜLLER	KÖBERLE
	DR. MEHRLÄNDER

**Verordnung des Ministeriums
für Ernährung und Ländlichen Raum
über die Zuständigkeiten
nach der Speisegelatine-Verordnung**

Vom 30. Oktober 2003

Auf Grund von § 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes vom 9. Juli 1991 (GBl. S. 473), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird im Einvernehmen mit dem Sozialministerium und dem Innenministerium verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Speisegelatine-Verordnung vom 13. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4538) ist im Sinne von

1. § 3 Abs. 2 Satz 1 das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum,
2. § 3 Abs. 1 und 3 Satz 1 das Regierungspräsidium,
3. § 4 Abs. 1 Satz 1 die untere Verwaltungsbehörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 30. Oktober 2003

STÄCHELE

**Verordnung des Ministeriums
für Ernährung und Ländlichen Raum
über die Zuständigkeiten
nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002
mit Hygienevorschriften für nicht
für den menschlichen Verzehr
bestimmte tierische Nebenprodukte
(Tiernebenprodukte-Zuständigkeits-
verordnung)**

Vom 3. November 2003

Auf Grund von § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörden nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung sind:

1. im Sinne von Artikel 27 Abs. 1 Satz 3 das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum,
2. im Sinne von Artikel 5 Abs. 2 Buchst. b, Artikel 10 Abs. 1, Artikel 12 Abs. 2 und 3, Artikel 13 Abs. 1, Artikel 14 Abs. 1, Artikel 15 Abs. 1 soweit in diesen Anlagen andere tierische Nebenprodukte als Gülle, Milch oder Kolostrum behandelt werden, Artikel 18 Abs. 1, Anhang IV Kapitel II Nr. 3 und Kapitel V Nr. 13, Anhang V Kapitel I Nr. 4, Kapitel III, Methode 7 Nr. 1, für die Zulassung der Methode selbst, Kapitel V Nr. 1 und 4, Anhang VI Kapitel I Nr. 2, 7 und 8, Kapitel II Nr. 3 und 14, Anhang VII, Kapitel I Nr. 2 und Kapitel II Nr. 13 Buchst. b Satz 1, Anhang VIII Kapitel III Nr. 1 Buchst. b und Nr. 5 Buchst. a die Regierungspräsidien,
3. im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 3. November 2003 STÄCHELE

Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher 2003/2004

Vom 25. November 2003

Auf Grund von §§ 7 und 9 Abs. 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes (AufwEntG) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBI. S. 281) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Die Anlage zum Aufwandsentschädigungsgesetz erhält folgende Fassung:

»Anlage

Tabelle der Aufwandsentschädigung

a) ab 1. Juli 2003

Größengruppe der Gemeinde Einwohnerzahl	Rahmensatz der Aufwandsentschädigung monatlich	
	Mindestbetrag Euro	Höchstbetrag Euro
nicht mehr als 250	438	914
mehr als 250 bis 500	647	1246
mehr als 500 bis 700	944	1583
mehr als 700 bis 1000	1195	2233
mehr als 1000 bis 2000	1638	2810

b) ab 1. April 2004

Größengruppe der Gemeinde Einwohnerzahl	Rahmensatz der Aufwandsentschädigung monatlich	
	Mindestbetrag Euro	Höchstbetrag Euro
nicht mehr als 250	442	923
mehr als 250 bis 500	653	1258
mehr als 500 bis 700	953	1599
mehr als 700 bis 1000	1207	2255
mehr als 1000 bis 2000	1654	2838

c) ab 1. August 2004

Größengruppe der Gemeinde Einwohnerzahl	Rahmensatz der Aufwandsentschädigung monatlich	
	Mindestbetrag Euro	Höchstbetrag Euro
nicht mehr als 250	446	932
mehr als 250 bis 500	660	1271
mehr als 500 bis 700	963	1615
mehr als 700 bis 1000	1219	2278
mehr als 1000 bis 2000	1671	2866«.

§ 2

Es werden ab 1. Juli 2003 um 2,4 vom Hundert, ab 1. April 2004 um 1,0 vom Hundert und ab 1. August 2004 um 1,0 vom Hundert erhöht:

1. die nicht in einem Mindest-, Mittel- oder Höchstbetrag der Rahmensätze der Anlage zum Aufwandsentschädigungsgesetz und nicht in einem Bruchteil dieser Beträge festgesetzten Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Bürgermeister;
2. die nach § 5 AufwEntG weitergewährten Aufwandsentschädigungen;
3. die den früheren ehrenamtlichen Bürgermeistern und ihren bezugsberechtigten Hinterbliebenen zustehenden Ehrensold;
4. die in einer Satzung nach § 9 Abs. 1 AufwEntG in einem Betrag festgesetzten Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Ortsvorsteher.

Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 gilt nur für die Aufwandsentschädigungen, die bis zum Tage nach der Verkündung dieser Verordnung festgesetzt worden sind. Wird eine auf Grund dieser Verordnung erhöhte Aufwandsentschädigung weitergewährt oder ist ein Ehrensold aus einer solchen Aufwandsentschädigung zu errechnen, werden die Aufwandsentschädigungen und der Ehrensold nicht nochmals erhöht.

§ 3

(1) Für das Jahr 2003 werden folgende einmalige Zahlungen gewährt:

1. zu den Aufwandsentschädigungen der am 1. Mai 2003 vorhandenen ehrenamtlichen Bürgermeister ein Betrag in Höhe von 7,5 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die im Monat März 2003 gewährt wurde, höchstens 90 Euro;
2. zu den nach § 5 AufwEntG weitergewährten Aufwandsentschädigungen der am 1. Mai 2003 vorhandenen früheren ehrenamtlichen Bürgermeister ein Betrag in Höhe von 7,5 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die im Monat März 2003 gewährt wurde, höchstens 30 Euro; zu der Entschädigung von deren bezugsberechtigten Hinterbliebenen ein Betrag in Höhe von 7,5 vom Hundert, höchstens 18 Euro;
3. zu den Ehrensolden der am 1. Mai 2003 vorhandenen früheren ehrenamtlichen Bürgermeister ein Betrag in Höhe von 7,5 vom Hundert des Ehrensolds, der im Monat März 2003 gewährt wurde, höchstens 30 Euro;
4. zu den Ehrensolden der am 1. Mai 2003 vorhandenen bezugsberechtigten Hinterbliebenen der früheren ehrenamtlichen Bürgermeister ein Betrag in Höhe von 7,5 vom Hundert des Ehrensolds, der im Monat März 2003 gewährt wurde, höchstens 18 Euro;
5. zu den in einer Satzung nach § 9 Abs. 1 AufwEntG festgesetzten Aufwandsentschädigungen der am 1. Mai 2003 vorhandenen ehrenamtlichen Ortsvorsteher ein Betrag in Höhe von 7,5 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die im Monat März 2003 gewährt wurde, höchstens 90 Euro.

(2) Im Übrigen gelten Artikel 1 Nr. 5 und Artikel 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798) entsprechend.

§ 4

(1) Für das Jahr 2004 werden folgende einmalige Zahlungen gewährt:

1. zu den Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Bürgermeister, die im Monat November 2004 ununterbrochen in diesem Rechtsverhältnis stehen und mindestens für einen Tag in diesem Monat Anspruch auf die Aufwandsentschädigung haben, ein Betrag von 25 Euro;
2. zu den nach § 5 AufwEntG weitergewährten Aufwandsentschädigungen der am 1. November 2004 vorhandenen früheren ehrenamtlichen Bürgermeister ein Betrag von 8 Euro, zu der Entschädigung von deren bezugsberechtigten Hinterbliebenen ein Betrag von 5 Euro;
3. zu den Ehrensolden der am 1. November 2004 vorhandenen früheren ehrenamtlichen Bürgermeister ein Betrag in Höhe von 8 Euro;
4. zu den Ehrensolden der am 1. November 2004 vorhandenen bezugsberechtigten Hinterbliebenen der früheren ehrenamtlichen Bürgermeister ein Betrag von 5 Euro;

5. zu den in einer Satzung nach § 9 Abs. 1 AufwEntG festgesetzten Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Ortsvorsteher, die im Monat November 2004 ununterbrochen in diesem Rechtsverhältnis stehen und mindestens für einen Tag in diesem Monat Anspruch auf die Aufwandsentschädigung haben, ein Betrag von 8 Euro.

(2) Im Übrigen gelten Artikel 2 Nr. 2 und Artikel 5 Nr. 3 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 entsprechend.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher 2000/2001/2002 vom 14. Juni 2001 (GBl. S. 447) außer Kraft.

STUTT GART, den 25. November 2003 DR. SCHÄUBLE

Verordnung des Finanzministeriums über die Neuordnung von Zuständigkeiten der Oberfinanzdirektionen in der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung

Vom 28. November 2003

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 8 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427) im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen,
2. § 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 8 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 17. Februar 1997 (GBl. S. 74):

§ 1

Die Wahrnehmung der Bauaufgaben des Bundes im Bezirk der Oberfinanzdirektion Stuttgart wird auf die Oberfinanzdirektion Karlsruhe übertragen.

§ 2

Die Wahrnehmung der Landesaufgaben im Bereich Vermögen und Hochbau im Bezirk der Oberfinanzdirektion Karlsruhe wird auf die Oberfinanzdirektion Stuttgart übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

STUTT GART, den 28. November 2003 STRATTHAUS

**Verordnung
des Ministeriums für Umwelt und Verkehr
zur Änderung der Gebührenverordnung**

Vom 1. Dezember 2003

Auf Grund von § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (GBI. S. 59) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenverordnung vom 28. Juni 1993 (GBI. S. 381, ber. S. 643), zuletzt geändert durch Verordnung vom

1. September 2003 (GBI. S. 662), wird wie folgt geändert:

In der Anlage wird das Gebührenverzeichnis B wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1.35 werden in der Gegenstandsspalte nach dem Klammerhinweis » (§ 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1, § 9 Abs. 2 der Nachweisverordnung – NachwV)« die Worte »und Bearbeitung der dazugehörenden, vollständig und richtig ausgefüllten Begleitscheine (§§ 15 bis 20 NachwV)« angefügt.

2. Nummer 1.1.37 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
»1.1.37	Bearbeitung der vom Abfallerzeuger übersandten Nachweiserklärungen (§ 11 Abs. 1 NachwV) und der dazugehörenden, vollständig und richtig ausgefüllten Begleitscheine (§§ 15 bis 20 NachwV)	20 – 1500«.

3. Nach Nummer 1.1.47 wird folgende Nummer 1.1.48 angefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
»1.1.48	Bearbeitung eines unvollständig oder unrichtig ausgefüllten Begleitscheins (§§ 16, 17 NachwV), je Begleitschein	5 – 25«.

4. Nummer 1.2.20 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
»1.2.20	Zuweisungen für besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung, je Abfallart (§ 4 Abs. 1 und 2 Sonderabfallverordnung) . . .	25 – 2500
	Anmerkung: Wird ein zu bestätigender Entsorgungsnachweis oder Sammelentsorgungsnachweis oder werden die Nachweiserklärungen nach § 11 NachwV gemeinsam mit den dazugehörigen Zuweisungsanträgen der zuständigen Behörde vorgelegt; so ermäßigt sich die Gebühr nach den Nummern 1.1.35 und 1.1.37 um bis zu 50 vom Hundert«.	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

STUTTGART, den 1. Dezember 2003

MÜLLER

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Bibliotheksdienst
an wissenschaftlichen Bibliotheken in Baden-Württemberg**

Vom 2. Dezember 2003

Auf Grund von § 18 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBI. S. 286) wird im Benehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Bibliotheks-

dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken in Baden-Württemberg vom 14. August 1968 (GBI. S. 396), zuletzt geändert durch Artikel 57 der Verordnung vom 23. Juli 1993 (GBI. S. 533), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift erhält der Klammerzusatz folgende Fassung: »(Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Bibliotheksdienst – APrOBib hD)«.

2. Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:

»§ 14

Delegation von Zuständigkeiten

Das Wissenschaftsministerium kann seine Zuständigkeiten nach § 4 Abs. 3 und 4, §§ 8, 10 Abs. 3, §§ 11 und 12 auf eine der in § 6 genannten Ausbildungsbibliotheken übertragen.«

3. Die bisherigen §§ 14 und 15 werden §§ 15 und 16.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

STUTT GART, den 2. Dezember 2003

PROF. DR. FRANKENBERG

Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Höchstbeträge-Verordnung

Vom 3. Dezember 2003

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in der Fassung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2415),
2. § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für Baden-Württemberg in der Fassung vom 2. März 2002 (GBl. S. 154):

Artikel 1

Die Höchstbeträge-Verordnung vom 14. November 2001 (GBl. S. 631), geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2002 (GBl. S. 520), wird wie folgt geändert:

Anlage 1 erhält folgende Fassung:

»Anlage 1
(zu § 1 Abs. 1)

Höchstbeträge

I. Für den am 1. Januar 2002 beginnenden Leistungszeitraum werden für Wohnungen, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1954, jedoch vor dem 1. Januar 1963 bewilligt worden sind, folgende Höchstbeträge je Quadratmeter Wohnfläche monatlich festgesetzt:

in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl	Wohnungen mit Bad/Dusche und Sammelheizung Euro/m ²	sonstige Wohnungen Euro/m ²
unter 50 000	4,31	3,71
von 50 000 bis unter 100 000	4,86	3,92
von 100 000 bis unter 300 000	5,11	4,09
von 300 000 und mehr	5,54	4,80.

II. Für den am 1. Januar 2003 beginnenden Leistungszeitraum werden für Wohnungen, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1962, jedoch vor dem 1. Januar 1977 bewilligt worden sind, folgende Höchstbeträge je Quadratmeter Wohnfläche monatlich festgesetzt:

in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl	Wohnungen mit Bad/Dusche und Sammelheizung Euro/m ²	sonstige Wohnungen Euro/m ²
unter 50 000	4,78	4,18
von 50 000 bis unter 100 000	5,59	4,77
von 100 000 bis unter 300 000	5,90	4,97
von 300 000 und mehr	6,59	5,39.

III. Für den am 1. Januar 2004 beginnenden Leistungszeitraum werden folgende Höchstbeträge je Quadratmeter Wohnfläche monatlich festgesetzt:

1. für Wohnungen, für die öffentliche Mittel vor dem 1. Januar 1955 bewilligt worden sind,

in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl	Wohnungen mit Bad/Dusche und Sammelheizung Euro/m ²	sonstige Wohnungen Euro/m ²
unter 50 000	4,20	3,56
von 50 000 bis unter 100 000	4,56	3,65
von 100 000 bis unter 300 000	4,77	3,81
von 300 000 und mehr	5,22	4,41;

2. für Wohnungen, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1976, jedoch vor dem 1. Januar 1983 bewilligt worden sind,

in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl	Wohnungen mit Bad/Dusche und Sammelheizung Euro/m ²	sonstige Wohnungen Euro/m ²
unter 50 000	4,85	4,24
von 50 000 bis unter 100 000	5,67	4,84
von 100 000 bis unter 300 000	5,98	5,04
von 300 000 und mehr	6,68	5,47;

3. für Wohnungen, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1982 bewilligt worden sind,

in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl	Wohnungen mit Bad/Dusche und Sammelheizung Euro/m ²	sonstige Wohnungen Euro/m ²
unter 50 000	5,64	5,14
von 50 000 bis unter 100 000	6,73	6,15
von 100 000 bis unter 300 000	7,29	6,14
von 300 000 und mehr	8,05	6,90.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 3. Dezember 2003

DR. DÖRING

Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Organisationsverordnung LFGG

Vom 5. Dezember 2003

Auf Grund von § 26 Abs. 3, § 35 a Abs. 1 Satz 1 und § 47 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG) vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1999 (GBl. S. 662), wird verordnet:

Artikel 1

Die Grundbuchämter Allmendingen, Altheim (Alb-Donau-Kreis), Berghülen, Ihringen, Merdingen, Westhausen und Wilhelmsfeld werden aufgehoben.

Artikel 2

Es werden zugewiesen

1. die Gemeinde Allmendingen dem Grundbuchamt Schelklingen,
2. die Gemeinde Altheim dem Grundbuchamt Schelklingen,
3. die Gemeinde Berghülen dem Grundbuchamt Blaubeuren,
4. die Gemeinde Ihringen dem Grundbuchamt Breisach am Rhein,
5. die Gemeinde Merdingen dem Grundbuchamt Breisach am Rhein,
6. die Gemeinde Westhausen dem Grundbuchamt Lauchheim,
7. die Gemeinde Wilhelmsfeld dem Grundbuchamt Heidelberg.

Artikel 3

Bei den Gemeinden Allmendingen, Altheim, Berghülen, Biederbach, Großbettlingen, Ihringen, Ittlingen, Neckarwestheim, Westhausen und Wilhelmsfeld werden Grundbucheinsichtsstellen eingerichtet.

Artikel 4

Die Organisationsverordnung LFGG vom 27. April 1981 (GBl. S. 266, ber. S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2003 (GBl. S. 363), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Für den Landgerichtsbezirk Ulm:

aa) Bei dem Notariat Schelklingen werden in Spalte 2 (*Grundbuchamt*) und Spalte 3 (*zugeordnete Gemeinden*) jeweils die Worte »Allmendingen« und »Altheim« gestrichen und erhält die Spalte der dem Grundbuchamt Schelklingen zugeordneten Gemeinden folgende Fassung: »Allmendingen, Altheim, Schelklingen«.

bb) Bei dem Notariat Blaubeuren wird in Spalte 2 (*Grundbuchamt*) und Spalte 3 (*zugeordnete Gemeinden*) jeweils das Wort »Berghülen« gestrichen und erhält die Spalte der dem Grundbuchamt Blaubeuren zugeordneten Gemeinden folgende Fassung: »Berghülen, Blaubeuren«.

b) Für den Landgerichtsbezirk Freiburg im Breisgau werden bei dem Notariat Breisach am Rhein in Spalte 2 (*Grundbuchamt*) und Spalte 3 (*zugeordnete Gemeinden*) jeweils die Worte »Ihringen« und »Merdingen« gestrichen und erhält die Spalte der dem Grundbuchamt Breisach am Rhein zugeordneten Gemeinden folgende Fassung: »Breisach am Rhein, Ihringen, Merdingen«.

c) Für den Landgerichtsbezirk Ellwangen (Jagst) wird bei dem Notariat Lauchheim in Spalte 2 (*Grundbuchamt*) und Spalte 3 (*zugeordnete Gemeinden*) jeweils das Wort »Westhausen« gestrichen und erhält die Spalte der dem Grundbuchamt Lauchheim zugeordneten Gemeinden folgende Fassung: »Lauchheim, Westhausen«.

d) Für den Landgerichtsbezirk Heidelberg wird bei dem Notariat Heidelberg in Spalte 2 (*Grundbuchamt*) und Spalte 3 (*zugeordnete Gemeinden*) jeweils das Wort »Wilhelmsfeld« gestrichen und erhält die Spalte der dem Grundbuchamt Heidelberg zugeordneten Gemeinden folgende Fassung: »Heidelberg, Wilhelmsfeld«.

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Zeile für die Gemeinde Alfdorf wird in der Spalte für die Bezeichnung der Gemeinde das Wort »Allmendingen« und in der Spalte für die Bezeichnung des Notariatsbezirks das Wort »Schelklingen« eingefügt.

b) Nach der Zeile für die Gemeinde Altdorf wird in der Spalte für die Bezeichnung der Gemeinde das Wort »Altheim« und in der Spalte für die Bezeichnung des Notariatsbezirks das Wort »Schelklingen« eingefügt.

- c) Nach der Zeile für die Gemeinde Berg wird in der Spalte für die Bezeichnung der Gemeinde das Wort »Berghülen« und in der Spalte für die Bezeichnung des Notariatsbezirks das Wort »Blaubeuren« eingefügt.
- d) Nach der Zeile für die Gemeinde »Beuren« wird in der Spalte für die Bezeichnung der Gemeinde das Wort »Biederbach« und in der Spalte für die Bezeichnung des Notariatsbezirks das Wort »Waldkirch« eingefügt.
- e) Nach der Zeile für die Gemeinde Griesingen wird in der Spalte für die Bezeichnung der Gemeinde das Wort »Großbettlingen« und in der Spalte für die Bezeichnung des Notariatsbezirks das Wort »Nürtingen« eingefügt.
- f) Nach der Zeile für die Gemeinde Iggingen wird in der Spalte für die Bezeichnung der Gemeinde das Wort »Ihringen« und in der Spalte für die Bezeichnung des Notariatsbezirks das Wort »Breisach am Rhein« eingefügt.
- g) Nach der Zeile für die Gemeinde Irndorf wird in der Spalte für die Bezeichnung der Gemeinde das Wort »Ittlingen« und in der Spalte für die Bezeichnung des Notariatsbezirks das Wort »Eppingen« eingefügt.
- h) Nach der Zeile für die Gemeinde Mutlangen wird in der Spalte für die Bezeichnung der Gemeinde das Wort »Neckarwestheim« und in der Spalte für die Bezeichnung des Notariatsbezirks das Wort »Lauffen am Neckar« eingefügt.
- i) Nach der Zeile für die Gemeinde Wellendingen wird in der Spalte für die Bezeichnung der Gemeinde das Wort »Westhausen« und in der Spalte für die Bezeichnung des Notariatsbezirks das Wort »Lauchheim« eingefügt.
- j) Nach der Zeile für die Gemeinde Widdern wird in der Spalte für die Bezeichnung der Gemeinde das Wort »Wilhelmsfeld« und in der Spalte für die Bezeichnung des Notariatsbezirks das Wort »Heidelberg« eingefügt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

STUTTGART, den 5. Dezember 2003

WERWIGK-HERTNECK

Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Zulassungszahlen- verordnung – PH 2003/2004

Vom 6. Dezember 2003

Auf Grund von §§ 3 und 5 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 22. März 1993 (GBI. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 16 der 5. Anpassungsverordnung vom 17. Juni 1997 (GBI. S. 278), wird nach Anhörung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und Schwäbisch Gmünd verordnet:

Artikel 1

Die Zulassungszahlenverordnung-PH 2003/2004 vom 10. Juni 2003 (GBI. S. 294) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird folgender Absatz 6 angefügt:

»(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 bestehen in den Studiengängen Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Lehramt an Realschulen an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg keine Zulassungsbeschränkungen für das dritte und die höheren Fachsemester und an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd keine Zulassungsbeschränkungen für das zweite und die höheren Fachsemester. An der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg wird im Sommersemester 2004 die Auffüllgrenze für das zweite Fachsemester der Studiengänge Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Lehramt an Realschulen auf Null festgesetzt.«

2. In der Anlage erhalten die Zeilen 1 und 2 die folgende Fassung:

Zeile	Studiengang, Teilstudiengang	Pädagogische Hochschule	Jahr 2003/04	davon im	
				Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4	5	6
1	Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen	Freiburg	600	450	150
		Heidelberg	534	400	134
		Karlsruhe	482	482	0
		Ludwigsburg		kein NC	60
		Schwäbisch Gmünd		kein NC	90
2	Studiengang Lehramt an Realschulen	Freiburg	180	135	45
		Heidelberg	161	121	40
		Karlsruhe	141	141	0
		Ludwigsburg		kein NC	0
		Schwäbisch Gmünd		kein NC	30

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 6. Dezember 2003

PROF. DR. FRANKENBERG

**Verordnung
des Wissenschaftsministeriums
zur Änderung
der Zulassungszahlenverordnung 2003/2004**

Vom 8. Dezember 2003

Auf Grund von § 5 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 22. März 1993 (GBI. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 16 der 5. Anpassungsverordnung vom 17. Juni 1997 (GBI. S. 278), wird nach Anhörung der Universität Heidelberg verordnet:

Artikel 1

Die Zulassungszahlenverordnung 2003/2004 vom 20. Juni 2003 (GBI. S. 338), geändert durch Verordnung vom 30. September 2003 (GBI. S. 663), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

»Darüber hinaus werden Zulassungszahlen für das Sommersemester 2004 für die in § 2 Abs. 2 bezeichneten Studiengänge an der Universität Heidelberg festgesetzt.«
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Text wird Absatz 1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die Zulassungszahlen für das erste Fachsemester ergeben sich aus der Anlage 1 und aus Absatz 2.«
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) An der Universität Heidelberg wird für das Sommersemester 2004 für die folgenden Studiengänge eine Zulassungszahl von 0 für das erste Fachsemester festgesetzt:

 1. Politikwissenschaft – Lehramt, Magister, Hauptfach,
 2. Politikwissenschaft – Lehramt, Magister, Nebenfach,
 3. Soziologie – Diplom,
 4. Soziologie – Magister, Hauptfach,
 5. Soziologie – Magister, Nebenfach,
 6. Volkswirtschaftslehre – Diplom,
 7. Volkswirtschaftslehre – Magister, Hauptfach,
 8. Volkswirtschaftslehre – Magister, Nebenfach.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 8. Dezember 2003

PROF. DR. FRANKENBERG

**Verordnung der Landesanstalt
für Kommunikation
zur Änderung der Verordnung
über die Ausweisung und Zuweisung
von Übertragungskapazitäten
(NutzungsplanVO)**

Vom 8. Dezember 2003

Auf Grund von § 20 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesmediengesetzes (LMedienG) vom 19. Juli 1999 (GBI. S. 273, ber. S. 387), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2003 (GBI. S. 108) wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Nutzungsplanverordnung

Die Nutzungsplanverordnung vom 15. November 1999 (GBI. S. 459), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 2003 (GBI. S. 682), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe

»31. Dezember 2003«

 durch die Angabe

»31. Dezember 2005«

 ersetzt.
2. In Anlage 6 zu § 8 Abs. 1 wird die Zeile

»Eppingen	96,8	0,300«
-----------	------	--------

 gestrichen.
3. Anlage 7 zu § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Zeile

»Enztal	102,6	0,100«
---------	-------	--------

 wird die Zeile

»Eppingen	96,8	0,300«
-----------	------	--------

 eingefügt.
 - b) Die Zeile

»Sindelfingen	104,3	1,000
---------------	-------	-------

 wird geändert in

»Sindelfingen	104,3	2,000 ¹⁾ «
---------------	-------	-----------------------
 - c) In der Zeile

»Tuttlingen	107,6	0,100 ¹⁾ «
-------------	-------	-----------------------

 wird das Fußnotenzeichen

»¹⁾«

 gestrichen.

4. Anlage 8 zu § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Zeile
 »Hornisgrinde 106,3 100,000«
 wird die Zeile
 »Pforzheim-
 Dillweissenstein 95,2 0,500«
 eingefügt.
- b) Die Zeile
 »Stuttgart 96,0 0,500¹⁾«
 wird gestrichen.
- c) In der Zeile
 »Stuttgart-Münster 96,0 0,500²⁾«
 wird das Fußnotenzeichen
 »²⁾«
 gestrichen.

- d) Die Fußnoten 1 und 2 werden gestrichen.

5. Anlage 9 zu § 8 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Zeile
 »Stuttgart-Münster 103,9 2,000¹⁾«
 wird das Fußnotenzeichen
 »¹⁾«
 gestrichen.
- b) Die Fußnote 1 wird gestrichen.

6. Anlage 11 zu § 8 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Zeile
 »Glatten 100,1 1,000^{1) 2)}«
 wird das Fußnotenzeichen
 »¹⁾«
 gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 8. Dezember 2003

Der Vorstand der Landesanstalt für Kommunikation

DR. HIRSCHLE BEERSTECHER
 PROF. DR. DITTMANN GÖTZ VON OLENHUSEN
 PROF. DR. WELTE

**Verordnung
 des Regierungspräsidiums Karlsruhe
 zur Änderung der Verordnung
 über das Naturschutzgebiet
 »Mangerwiese-Wotanseiche«
 (Stadtkreis Pforzheim)**

Vom 28. November 2003

Auf Grund der §§ 21 und 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Mangerwiese-Wotanseiche« (Stadtkreis Pforzheim) vom 13. Oktober 1993 (GBl. S. 705) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

KARLSRUHE, den 28. November 2003

HÄMMERLE

**Verordnung
 der Forstdirektion Freiburg
 über den Bannwald »Vorsenz«**

Vom 27. Oktober 2003

Auf Grund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Bannwald

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Forstbezirk Hardt auf dem Gebiet der Stadt Stutensee, Gemarkung Friedrichstal, Landkreis Karlsruhe, Regierungsbezirk Karlsruhe werden zum Bannwald erklärt.

Der Bannwald führt die Bezeichnung »Vorsenz«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Der Bannwald hat eine Größe von ca. 54 ha.

(2) Der Bannwald liegt im Staatswald des Forstbezirkes Hardt nordwestlich von Friedrichstal auf dem Gebiet der Stadt Stutensee, Gemarkung Friedrichstal.

Er liegt auf einem Teil von Flurstück Nr. 1607/1 und umfasst die Abteilung 16 und einen Teil der Abteilung 17 des Staatswald-Distriktes V »Vorsenz«.

Er wird im Osten von der Wald-Feld-Grenze, im Süden vom »Altliedolsheimer Weg«, im Westen vom »Kienstraße« und im Norden von der Gasleitung und der Gemarkungsgrenze zu Graben-Neudorf begrenzt.

(3) Der Bannwald ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 und in einer Detailkarte im Maßstab 1:10 000 grau unterlegt dargestellt. Seine Grenzen sind mit durchgezogener schwarzer Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Forstdirektion Freiburg in Karlsruhe, beim Staatlichen Forstamt Hardt und bei der Stadt Stutensee für die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niederzulegen.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Bannwaldes ist

– die unbeeinflusste Entwicklung eines eichenreichen Kiefernwaldökosystems, das repräsentativ für die Sandstandorte der Karlsruher Hardt ist, mit seinen Tier- und Pflanzenarten zu sichern sowie die wissenschaftliche Beobachtung der Entwicklung zu gewährleisten.

Dies beinhaltet den Schutz der Lebensräume und -gemeinschaften, die sich im Gebiet befinden, sich im Verlauf der eigendynamischen Entwicklung des Waldbestandes ändern oder entstehen.

§ 4

Verbote

(1) Im Bannwald sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seines Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Bannwaldes führen oder führen können, insbesondere die in Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. *Den Waldbestand forstwirtschaftlich zu nutzen oder Holz anderweitig zu entnehmen.*

2. *Zum Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten,

- a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z. B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
- c) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

d) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

3. Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
- b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
- c) Waldwege mit Ausnahme von Fußwegen anzulegen;
- d) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt für die Vegetation verändern;
- e) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

4. Verboten ist es, die *Böden* in ihrer natürlichen Lagerung durch Auffüllungen oder Abgrabungen zu verändern.

5. Verboten ist es, *Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien* zu verwenden.

6. Weiter ist es verboten:

- a) das Schutzgebiet außerhalb von Wegen zu betreten;
- b) das Gebiet auf Wegen unter 2 m Breite mit Fahrrädern zu befahren;
- c) außerhalb dafür ausgewiesener Waldwege zu reiten;
- d) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
- e) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
- f) Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
- g) Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

1. für die natürliche Waldverjüngung angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
2. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus unbehandelten Hölzern errichtet werden und das Material für den Hochsitzbau nicht im Bannwald gewonnen wird;
3. keine Wildäcker, Wildwiesen oder Fütterungen neu angelegt werden;

4. die wissenschaftlichen Probeflächen durch die Jagd-einrichtungen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführte Maßnahmen:

1. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
2. für die Bekämpfung von Insekten-Massenvermehrungen, wenn diese angrenzende Wälder erheblich gefährden;
3. für Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbissdruckes, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;
4. für Verkehrssicherungsmaßnahmen und
5. für wissenschaftliche Untersuchungen.

(3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke und der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung des Bannwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer im Bannwald vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt oder eine der nach § 5 einbezogenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Die Landschaftsschutzgebietsverordnung »Hardtwald nördlich von Karlsruhe« vom 15. Oktober 1962 bleibt unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 in Kraft.

FREIBURG I. BR., den 27. Oktober 2003

JOOS

Sammelverordnung der Körperschaftsforstdirektion Freiburg und der Forstdirektion Freiburg über die Schonwälder »Teufelskanzel«, »Unterer Binzigwald« »Hohwül«, »Brandeck«, »Wolfsberg«, »Rebeck«

Vom 30. Oktober 2003

Auf Grund von § 32 Absatz 6 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBI. S. 685) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schonwald

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Schonwälder im Regierungsbezirk Freiburg, Ortenaukreis. Forstbezirke Bad Peterstal-Griesbach, Oberkirch, Offenburg, Wolfach und Zell am Harmersbach wurden durch Erklärung festgesetzt. Sie werden durch diese Rechtsverordnung neu ausgewiesen, ohne dass ihr Schutzzweck sowie ihre Abgrenzung wesentlich verändert werden.

(2) Die Schonwälder führen folgende Bezeichnungen:

Forstbezirk Bad Peterstal-Griesbach:

1. »Teufelskanzel« auf dem Gebiet der Stadt Bad Peterstal-Griesbach, Gemarkung Bad Griesbach.

Forstbezirk Oberkirch:

2. »Unterer Binzigwald« auf dem Gebiet der Stadt Oberkirch, Gemarkung Zusenhofen;

3. »Hohwül« auf dem Gebiet der Stadt Oberkirch, Gemarkung Ödsbach.

Forstbezirk Offenburg:

4. »Brandeck« auf dem Gebiet der Gemeinde Durbach, Gemarkung Durbach.

Forstbezirk Wolfach:

5. »Wolfsberg« auf dem Gebiet der Stadt Wolfach, Gemarkung Wolfach.

Forstbezirk Zell am Harmersbach

6. »Rebeck« auf dem Gebiet der Stadt Zell am Harmersbach, Gemarkung Zell a.H.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Größe und Lage der Schonwälder:

1. Der Schonwald »Teufelskanzel« hat eine Größe von ca. 21,2 ha. Er liegt im Staatswald Bad Peterstal-Griesbach auf dem Flurstück 182 (z.T.) der Gemarkung Bad Griesbach und umfasst die Abteilungen 4 u. 5 (je z.T.) im Distrikt I.

2. Der Schonwald »Unterer Binzigwald« hat eine Größe von ca. 13,5 ha. Er liegt im Stadtwald Oberkirch auf Flurstück 1999 (z.T.) der Gemarkung Zusenhofen und umfasst die Abteilung 1 (z.T.) im Distrikt VI.
3. Der Schonwald »Hohwül« hat eine Größe von ca. 1,5 ha. Er liegt im Stadtwald Oberkirch auf dem Flurstück 131/1 (z.T.) der Gemarkung Ödsbach und umfasst den Distrikt XIII (z.T.).
4. Der Schonwald »Brandeck« hat eine Größe von ca. 3,4 ha. Er liegt im Staatswald Offenburg auf dem Flurstück 1996 der Gemarkung Durbach und umfasst die Abteilung 15 (z.T.) im Distrikt III.
5. Der Schonwald »Wolfsberg« hat eine Größe von ca. 7,0 ha. Er liegt im Stadtwald Wolfach auf dem Flurstück 721 (z.T.) der Gemarkung Wolfach und umfasst den Distrikt IV (z.T.).
6. Der Schonwald »Rebeck« hat eine Größe von ca. 16,4 ha. Er liegt im Stadtwald Zell am Harmersbach auf den Flurstücken 261, 262, 847, 854 u. 1303 (z.T.) der Gemarkung Zell am Harmersbach und umfasst die Abteilungen 5 und 1 in den Distrikten IV bzw. V.

(2) Die Lage der Schonwälder ist jeweils in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 mit schwarzer Linie und Punktsignatur dargestellt. Ihre Grenzen sind jeweils in einer Detailkarte im Maßstab 1:10 000 mit durchgezogener schwarzer Linie mit Punktsignatur eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Forstdirektion Freiburg, bei den Staatlichen Forstämtern Bad Peterstal-Griesbach, Oberkirch, Offenburg, Wolfach und Zell am Harmersbach sowie bei den Städten Bad Peterstal-Griesbach, Oberkirch, Wolfach und Zell am Harmersbach sowie der Gemeinde Durbach für die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgestellt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt, solange die Verordnung gültig ist.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck des Schonwaldes

1. »Teufelskanzel« ist
 - die Erhaltung eines Fichten-Tannen-(Buchen)-Bestandes am steilen Buntsandstein-Blockhang;
 - die Beobachtung mehrerer »Schliffe« (Erosionsrinnen) im oberen Hangbereich.
2. »Unterer Binzigwald« ist
 - die Erhaltung eines reich gegliederten, stufigen Laubmischwaldes innerhalb der Feldflur vor allem in Hinblick auf seine Bedeutung für die Vogelwelt.

3. »Hohwül« ist
 - die Erhaltung eines ehemals landschaftstypischen Edelkastanien-Eichen-Mittelwaldes.
4. »Brandeck« ist
 - die langfristige Erhaltung eines stufig aufgebauten Edelkastanien-Altbestandes.
5. »Wolfsberg« ist
 - die langfristige Erhaltung eines landschaftsprägenden Mischwaldbestandes aus ehemaliger Nieder- und Mittelwaldbewirtschaftung mit überwiegend Traubeneiche sowie Buche, Hainbuche, Esche, Linde, Birke und Kirsche sowie einzeln beigemischem Nadelholz.
6. »Freistetter Lettlöcher« ist
 - die Wiederaufnahme der Mittelwaldwirtschaft als historische Bewirtschaftungsform.
7. »Rebeck« ist
 - die langfristige Erhaltung der Artenvielfalt eines durchgewachsenen Niederwaldes auf ehemaligem Rebgelände.

§ 4

Verbote

(1) In den Schonwäldern sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgebiete oder ihres Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung der Schonwälder führen oder führen können, insbesondere die in Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten:
 - a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z. B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 - c) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - d) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.
2. Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie:
 - a) Bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;

- b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 - c) Waldwege mit Ausnahme von Fußwegen anzulegen;
 - d) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, falls sie dem Schutzzweck zuwiderlaufen;
 - e) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
3. Verboten ist es, die *Bodengestalt* zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.
4. Verboten ist es, *Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien* zu verwenden.
5. Weiter ist es verboten:
- a) Die Schutzgebiete außerhalb von Wegen zu betreten;
 - b) die Gebiete auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
 - c) auf nicht dafür ausgewiesenen Waldwegen zu reiten;
 - d) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
 - e) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
 - f) außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
 - g) Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
1. für die natürliche Waldverjüngung angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
 2. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus unbehandelten Hölzern errichtet werden;
 3. keine Fütterungen angelegt werden.
- (2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführte Maßnahmen:
1. Für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
 2. für Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbissdruckes, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;
 3. für Verkehrssicherungsmaßnahmen;

4. für wissenschaftliche Untersuchungen.

(3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegegrundsätze; forstliche Maßnahmen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung mit der Maßgabe, dass folgende Pflegegrundsätze beachtet werden:

- Die künftigen Waldgesellschaften setzen sich aus dem Spektrum standortsgerechter, gebietsheimischer Baumarten zusammen;
- die Baumartenvielfalt ist zu erhalten und zu fördern;
- die kleinflächige, natürliche Verjüngung der Bestände hat Vorrang;
- die Alt- und Totholzanteile (stehendes und liegendes) sind zu erhöhen, wo es die Verkehrssicherungspflicht und die Waldhygiene erlauben;
- die vorhandenen Waldbiotope sind zu erhalten und zu pflegen;
- die Lebensräume im Sinne der FFH-Richtlinie 92/43/EWG sind zu sichern und zu erhalten.

(2) Im Einzelnen gilt:

1. Im Schonwald »Teufelskancel«:

- Im Bereich der Schlifflinien einzelstammweise Nutzung mit dem Ziel eine möglichst stabile Dauerbestockung zu erhalten, wobei überstarke und extrem großkronige Bäume aus Bodenschutzgründen vermieden werden sollten;
- die Restfläche ist im langfristigen Femelschlagbetrieb mit dem Ziel der Erhaltung der Fichten-Tannen-(Buchen)-Bestockung zu bewirtschaften;
- einschichtige Bestände am Rand der Hochfläche sind in strukturierte Bergmischwälder zu überführen.

2. Im Schonwald »Unterer Binzigwald«:

- Erhaltung des lockeren Bestandesaufbaues mit ausgeprägter Gliederung in weitständiges Oberholz und stufiges Unterholz;
- im Oberholz einzelstammweise Nutzung mit möglichst hoher Umtriebszeit bei gleichzeitiger Erhaltung von Brutmöglichkeiten von Höhlenbrütern;
- im Unterholz pflegende Eingriffe zur Erhaltung der Stufigkeit sowie der Vielfalt der Bodenflora.

3. Im Schonwald »Hohwül«:

- Fortführung der Mittelwaldwirtschaft mit Einschlag des Unterholzes im 20- bis 25-jährigen Turnus;

- Im Oberholz einzelstammweise Nutzung hiebsreifer Stämme und Nachzucht einer ausreichenden Zahl von Kernwüchsen zur langfristigen Sicherung des Oberholzes;
 - Auszug des Nadelholzes sowie Entfernung aufkommender Nadelholz-Naturverjüngung.
4. Im Schonwald »Brandeck«:
- Einzelstammweise Nutzung mit dem Ziel der langfristigen Verjüngung der Esskastanie;
 - Sukzessive Auszug des eingesprengten Nadelholzes und der Eichen.
5. Im Schonwald »Wolfsberg«:
- Dauerwaldartige, extensive Bewirtschaftung mit Begünstigung des Laubholzes;
 - langfristige Verjüngung des Laubholzes unter Berücksichtigung besonderer Verkehrsicherungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannung, der Wege sowie der angrenzenden Bebauung;
 - Freihaltung der Aussichtspunkte
6. Im Schonwald »Rebeck«:
- Extensive Bewirtschaftung bei gleichzeitigem Auszug der Douglasie zugunsten des Laubholzes;
 - Anreicherung des Totholzes zur Förderung der Artenvielfalt (Insekten, Höhlenbrüter, Orchideen);
 - Verkehrssicherungsmaßnahmen im Bereich der L 94.

§ 7

Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung der Schonwälder obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 8

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in einem der genannten Schonwälder vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 dieser Verordnung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Schonwälderklärungen der Körperschaftsforstdirektion Freiburg außer Kraft:

1. »Unterer Binzigwald« vom 27. Februar 1986
2. »Hohwül« vom 27. Februar 1986
3. »Wolfsberg« vom 3. August 1987
4. »Rebeck« vom 7. Dezember 1992

(3) Gleichzeitig treten folgende Schonwälderklärungen der Forstdirektion Freiburg bzw. des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt außer Kraft:

1. »Brandeck« vom 9. August 1976
2. »Teufelskanzel« vom 7. November 1980

FREIBURG I. BR., den 30. Oktober 2003

Joos

**Verordnung
der Forstdirektion Tübingen
und der Körperschaftsforstdirektion
Tübingen über die Schonwälder
»Schwaigfurter Hölzle«, »Hessenhau«,
»Hofwald«, »Siebeneich«, »Am Löchle«
und »Elbenloch«**

Vom 30. Oktober 2003

Auf Grund von §§ 32 Abs. 6 und 36 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt geändert am 19. November 2002 (GBl. S. 428) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schonwald

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Schonwälder im Regierungsbezirk Tübingen wurden durch Erklärung festgesetzt. Sie werden durch diese Rechtsverordnung neu ausgewiesen, ohne daß ihre Abgrenzung wesentlich verändert wird.

(2) Die Schonwälder führen folgende Bezeichnungen:

1. »Schwaigfurter Hölzle« im Forstbezirk Bad Schussenried auf dem Gebiet der Stadt Bad Schussenried, Gemarkung Otterswang, Landkreis Biberach;
2. »Hessenhau« im Forstbezirk Blaubeuren auf dem Gebiet der Gemeinde Berghülen, Gemarkung Berghülen, Landkreis Alb-Donau-Kreis;
3. »Hofwald« im Forstbezirk Reutlingen auf dem Gebiet der Gemeinde Riederich, Gemarkung Riederich und der Stadt Metzingen, Gemarkung Metzingen, Landkreis Reutlingen;
4. »Siebeneich« im Forstbezirk Mössingen auf dem Gebiet der Gemeinde Ofterdingen, Gemarkung Ofterdingen, Landkreis Tübingen;

5. »Am Löchle« im Forstbezirk Mössingen auf dem Gebiet der Gemeinde Ofterdingen, Gemarkung Ofterdingen, Landkreis Tübingen;
6. »Elbenloch« im Forstbezirk Rottenburg auf dem Gebiet der Stadt Rottenburg, Gemarkung Schwalldorf, Landkreis Tübingen.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Größe und Lage der Schonwälder

1. Der Schonwald »Schwaigfurter Hölzle« hat eine Größe von rund 3,0 ha. Er liegt im Distrikt 30 »Schwaigfurter Hölzle« des Staatswaldes Bad Schussenried und umfasst einen Teil des Flurstücks 297/2 auf Gemarkung Otterswang, Stadt Bad Schussenried.
2. Der Schonwald »Hessenhau« hat eine Größe von rund 2,0 ha. Er liegt im Distrikt 29 »Buch« Abteilung 2 des Staatswaldes Blaubeuren und umfasst einen Teil des Flurstücks 3597 auf Gemarkung Berghülen. Gemeinde Berghülen.
3. Der Schonwald »Hofwald« hat eine Größe von rund 15,0 ha. Er liegt im Distrikt 3 »Bildhau« Abteilung 4 des Gemeindewaldes Riederich in einem Teil des Flurstücks 2409 auf Gemarkung Riederich, Gemeinde Riederich sowie im Distrikt 3 »Nollen« Abteilung 4 des Stadtwaldes Metzgingen in einem Teil des Flurstücks 1931/1 auf Gemarkung Metzgingen, Stadt Metzgingen.
4. Der Schonwald »Siebeneich« hat eine Größe von rund 4,3 ha. Er liegt im Distrikt 2 »Siebeneich« Abteilung 2 des Gemeindewaldes Ofterdingen und umfasst einen Teil des Flurstücks 6899 auf Gemarkung Ofterdingen, Gemeinde Ofterdingen.
5. Der Schonwald »Am Löchle« besteht aus zwei Teilflächen von insgesamt rund 3,1 ha. Er liegt im Distrikt 2 »Eichhalde« Abteilungen 6 und 7 des Staatswaldes Mössingen und umfasst Teile des Flurstücks 6318 auf Gemarkung Ofterdingen, Gemeinde Ofterdingen.
6. Der Schonwald »Elbenloch« hat eine Größe von rund 36,5 ha. Er liegt im Distrikt 7 »Schwalldorf« Abteilungen 5 und 6 des Stadtwaldes Rottenburg und umfasst das Flurstück 481 auf Gemarkung Schwalldorf, Stadt Rottenburg.

(2) Die Schonwälder sind jeweils in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 mit durchgezogener schwarzer Linie und gepunktet sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1:10 000 mit durchgezogener schwarzer Linie und gepunktet dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Im Falle des Widerspruchs zwischen den in den Karten eingetragenen Grundstücksflächen der Schonwälder mit den textlichen Beschreibungen gelten die in den Karten getroffenen Festlegungen.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Forstdirektion Tübingen, bei den Staatlichen Forstämtern Bad Schussenried, Blaubeuren, Reutlingen, Mössingen, Rottenburg und den Städten Bad Schussenried, Metzgingen und Rottenburg sowie bei den Gemeinden Berghülen, Riederich und Ofterdingen für die Dauer von 3 Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Der wesentliche Schutzzweck der Schonwälder ist

- Möglichst lange Erhaltung des ehemaligen, eichenbetonten Mittelwaldes mit seiner Baumartenvielfalt und Bestandesstruktur als Zeugen der früheren Bewirtschaftungsform; hierbei bleibt aus waldhistorischen Gründen die Option auf die exemplarische Wiederherstellung eines Mittelwaldbestandes auf Teilflächen offen;
- Sicherung des genetischen Potenzials der Laubwaldgesellschaft, insbesondere der zum Teil (z.T.) seltenen, autochthonen Laubbaumarten;
- Habitatsicherung für die im jeweiligen Schonwald typischen und seltenen Arten von Flora und Fauna.

(2) Weiterer Schutzzweck in ausgewählten Gebieten ist der Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in Europa. Einige Schonwälder liegen in Gebieten, die in die nationale Vorschlagsliste zur Meldung an die Kommission für den Aufbau und den Schutz eines Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 aufgenommen wurden.

So liegen

- der Schonwald »Schwaigfurter Hölzle« innerhalb des FFH-Gebiets »Feuchtgebiete um Bad Schussenried« (Gebietskulisse 8024-302) und
- die Schonwälder »Siebeneich« und »Am Löchle« innerhalb des FFH-Gebiets »Rammert« (Gebietskulisse 7519-301) sowie im Vogelschutzgebiet »Mittlerer Rammert« (Gebietskulisse 7519-401).

§ 4

Verbote

(1) In den Schonwäldern sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgebiete oder ihres Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung der Schonwälder führen oder führen können, insbesondere die im Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Zum Schutz von Tieren und Pflanzen

- a) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z.B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
- b) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- c) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

2. Bauliche Maßnahmen durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
- b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
- c) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern sowie Gewässer verunreinigen;
- d) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen.

3. Die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.

4. Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel zu verwenden.

5. Weiter ist in den Schonwäldern verboten:

- a) außerhalb befestigter, mit Personenkraftwagen befahrbarer Wege Fahrrad zu fahren oder zu reiten;
- b) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
- c) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
- d) außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten und
- e) Lärm nach § 83 Abs. 2 Ziffer 2 LWaldG zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

1. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden;

2. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften und deren Begleitflora angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;

3. keine neuen Fütterungen und Wildäcker angelegt werden. Die Anlage von Kirtungen ist nur außerhalb ökologisch sensibler Bereiche erlaubt.

(2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

(3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nicht forstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegegrundsätze; forstliche Maßnahmen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung mit der Maßgabe, dass folgende Pflegegrundsätze beachtet werden:

- Möglichst langer Erhalt des vorhandenen Bestandesaufbaus und der Bestandesstruktur durch Pflege-Eingriffe zugunsten der Eiche;
- Verjüngung der Laubholzbestände unter Ausnutzung der Naturverjüngung mit dem Ziel eines langfristig hohen Eichenanteils und der Beibehaltung einer reichhaltigen Baumartenzusammensetzung; hierbei ist das waldbauliche Vorgehen an den ökologischen Eigenschaften der Eiche zu orientieren;
- Erhöhung der Anteile stehenden und liegenden Totholzes, sofern es die Verkehrssicherungspflicht und Waldhygiene erlauben;
- Erhaltung und Pflege der vorhandenen Waldbiotope;
- Erhaltung der Lebensräume im Sinne der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.

(2) Im Einzelnen gilt zusätzlich

1. im Schonwald »Hessenhau« erfolgt aus walddhistorischen Gründen eine abschnittsweise Bewirtschaftung des Bestandes nach den klassischen Vorstellungen der einstigen Mittelwaldwirtschaft;
2. im Schonwald »Am Löchle« ist bei der Bestandespflege auch die Elsbeere zu begünstigen;
3. im Schonwald »Elbenloch« werden die vorhandenen Tannen und Fichten, die die ehemaligen Schlagreihen kennzeichnen, als Zeugen der speziellen Waldgeschichte besonders gefördert und erhalten. Die Fichtenbestände in den Abteilungen 5 und 6 werden auf Laubholz verjüngt, wobei das hierzu notwendige Saatgut nach Möglichkeit aus dem angrenzenden Mittelwald stammen sollte.

(3) Die für die Umsetzung der Schutz- und Pflegegrundsätze erforderlichen Maßnahmen werden im öffentlichen Wald in periodischen Betriebsplänen nach § 50 LWaldG festgelegt und kontrolliert.

§ 7

Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung der Schonwälder obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 8

Befreiungen

(1) Für Schonwaldflächen außerhalb bestehender Naturschutzgebiete kann die höhere Forstbehörde von den Vorschriften dieser Verordnung Befreiung erteilen.

(2) Im Überlappungsbereich des Schonwaldes »Schwaigfurter Hölzle« und dem bestehenden Naturschutzgebiet »Schwaigfurter Weiher« ist nur eine Befreiung notwendig. Diese erteilt die höhere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in einem der genannten Schonwälder vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt oder gegen § 5 Abs. 1 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Verwarnung oder mit Geldbuße geahndet werden.

§ 10

Rechtsvorschriften

Unberührt bleiben die für die in § 2 näher bezeichneten Flächen bestehenden naturschutzrechtlichen Vorschriften über Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale sowie die nachstehende Naturschutzgebietsverordnung: Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Schwaigfurter Weiher« vom 15. Januar 1993 (GBI. vom 26. März 1993, S. 169).

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 2 Abs. 2 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Erklärungen der Forstdirektion Tübingen über den Schonwald »Schwaigfurter Hölzle« vom 9. August 1991,
- den Schonwald »Hessenhau« vom 12. November 1990,
- den Schonwald »Am Löchle« vom 20. Juni 1991.

2. Die Erklärungen der Körperschaftsforstdirektion Tübingen über

- den Schonwald »Hofwald« vom 1. September 1989,
- den Schonwald »Siebeneich« vom 29. April 1991,
- den Schonwald »Elbenloch« vom 25. Januar 1989.

TÜBINGEN, den 30. Oktober 2003

GRIESINGER

**Verordnung
der Forstdirektion Tübingen
und des Regierungspräsidiums Tübingen
über den Bannwald
und das Naturschutzgebiet
»Brunnenholzried«**

Vom 4. Dezember 2003

Auf Grund von §§ 32 und 36 Abs. 1 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBI. S. 685), zuletzt geändert am 19. November 2002 (GBI. S. 428), sowie §§ 21 und 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBI. S. 385), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes vom 19. November 2002 (GBI. S. 424), wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Bad Waldsee, Landkreis Ravensburg, wird zum Bannwald und zum Naturschutzgebiet erklärt. Der Bannwald und das Naturschutzgebiet (künftig: Schutzgebiete) führen die Bezeichnung »Brunnenholzried«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Der Bannwald und das Naturschutzgebiet haben eine Größe von rd. 161,5 ha. Die Flächen beider Schutzgebiete sind identisch.

(2) Die beiden Schutzgebiete liegen ca. 3 km nordwestlich von Bad Waldsee und 1,5 km südlich von Michelwinnaden. Sie umfassen auf der Gemarkung Michelwinnaden die Flurstücke mit den Nummern 627, 627/1, 629 teilweise (tw) und 629/1 sowie auf der Gemarkung Waldsee, Flur Steinenberg, die Flurstücke mit den Nummern 1283/2, 1287, 1288, 1289/2, 1290/14, 1290/15, 1290/16, 1290/17, 1300/2 tw (Schlupfenbach) und 1327/1 tw.

(3) Die Grenzen des Bannwaldes und des Naturschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte vom 2. April 2003 im Maßstab 1:25 000, kombiniert mit einer Flurkarte im Maßstab 1:2500, mit roter Bandierung eingetragen. Die rote Bandierung ist Teil der Schutzgebietsflächen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird bei der Forstdirektion Tübingen, beim Regierungspräsidium Tübingen, beim Landratsamt Ravensburg, beim Staatlichen Forstamt Bad Waldsee und beim Bürgermeisteramt Bad Waldsee auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Wesentlicher Schutzzweck der Schutzgebiete ist, die unbeeinflusste Entwicklung des teilweise entwässerten Hochmoores und seiner Randzonen mit den typischen Tier- und Pflanzenarten zu sichern sowie die wissenschaftliche Beobachtung der Entwicklung zu gewährleisten.

Dies beinhaltet den Schutz der Lebensräume und -gemeinschaften, die sich im Gebiet befinden, sich im Verlauf der eigendynamischen Entwicklung des Waldbestandes innerhalb des Schutzgebietes ändern oder durch die eigendynamische Entwicklung entstehen. Dabei gilt den Moorwäldern und Hochmoorrelikten besondere Bedeutung.

(2) Die Schutzgebiete wurden in die nationale Vorschlagsliste zur Meldung an die Kommission für den Aufbau und den Schutz eines Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 mit der Bezeichnung »Brunnenholzried« (Gebietskulisse Nr. 8024-303) aufgenommen.

In den Schutzgebieten kommt der prioritäre Biotop »Moorwald« des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992, geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 ABl. EG Nr. L 305/42) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat Richtlinie – FFH-RL –), vor.

§ 4

Verbote in den Schutzgebieten

(1) In den Schutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts

oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Handlungen verboten.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. den Waldbestand forstwirtschaftlich zu nutzen oder Holz anderweitig zu entnehmen;
2. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden.

(3) Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
5. Hunde frei laufen zu lassen.

(4) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen;
3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
4. Waldwege mit Ausnahme von Fußwegen anzulegen;
5. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern können;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen.

(5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. die Wege zu verlassen;
2. außer auf dem »Elchenreuter Weg« und dem »Grenzweg« (Flurstück Nr. 1289/2) Rad zu fahren oder zu reiten;
3. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Für die *Ausübung der Fischerei* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Naturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck berücksichtigt. Ein Fischbesatz ist nicht zulässig.

(2) Für die *Ausübung der Jagd* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Naturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck berücksichtigt.

Voraussetzung ist insbesondere, dass

1. Hochsitze und Kanzeln im notwendigen Umfang landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden und das Material für deren Bau nicht im Schutzgebiet gewonnen wird;
2. keine Wildäcker, Wildwiesen oder Fütterungen angelegt oder Schuss-Schneisen freigehalten werden;
3. Kirtungen nur außerhalb von ökologisch sensiblen Bereichen angelegt werden;
4. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Wald- und Pflanzengesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
5. keine Tiere eingebracht werden;
6. die Schutzgebiete im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren werden, es sei denn, um zur zulässigen Errichtung neuer Jagdeinrichtungen sperriges oder schweres Material zu befördern oder erlegtes Schalenwild zu bergen.

(3) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführten Maßnahmen:

1. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
2. für die Bekämpfung von Forstschädlingen, wenn diese angrenzende Wälder erheblich gefährden;
3. für Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbissdruckes, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;
4. für Verkehrssicherungsmaßnahmen;
5. für wissenschaftliche Untersuchungen;
6. für das Freihalten von Wander- oder Lehrpfaden und das Errichten und Unterhalten von Stegen;
7. für Entnahmen forstwirtschaftlichen Vermehrungsgutes in geringem Umfang im Rahmen der wissenschaftlichen Betreuung oder für Zwecke der Gen-Erhaltung im Einvernehmen mit der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA);
8. für die Unterhaltung und Instandsetzung der im so genannten »Elchenreuter Weg« verlaufenden Leitungen.

(4) Die Benutzung des »Elchenreuter Weges« und des Grenzweges (Flurstück Nr.1289/2) durch forstwirtschaftlichen Verkehr sowie die notwendigen Wegeunterhaltungsmaßnahmen sind zulässig.

(5) Unberührt bleibt § 26b NatSchG.

§ 6

Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung des Schutzgebiets obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, die bei ihrer Arbeit naturschutzfachliche Belange mit der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Tübingen abstimmt.

Schlussvorschriften

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Forstbehörde im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde Befreiung erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Bannwald eine nach § 4 dieser Verordnung verbotene oder nach § 5 in die Verbote einbezogene Handlung vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine nach § 4 dieser Verordnung verbotene oder nach § 5 in die Verbote einbezogene Handlung vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Erklärung der Württembergischen Forstdirektion vom 1. Januar 1924 über den Bannwald »Brunnenholzried« und die Verordnung des Württembergischen Kultministeriums vom 25. Februar 1938 (Regierungs-Anzeiger für Württemberg Nr. 25 vom 1. März 1938 und Regierungsblatt Nr. 4 für Württemberg vom 12. März 1938) über das Naturschutzgebiet »Brunnenholzried« außer Kraft.

TÜBINGEN, den 4. Dezember 2003

Forstdirektion Tübingen

GRIESINGER

Regierungspräsidium Tübingen

WICKER

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlass der Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

**Berichtigung der Verordnung
des Kultusministeriums
über die Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an Sonderschulen (SPO I)
vom 24. August 2003 (GBl. S. 541)**

In Anlage 2, IX. Abschnitt »Wahlpflichtbereiche (§ 4 Abs. 8) 16 SWS« wird nach

»10. Unterricht und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit schweren Mehrfachbehinderungen,«
eingefügt:

»11. Kooperation.«

**Berichtigung
der Verordnung des Kultusministeriums
über die Zweite Staatsprüfung
für das Lehramt an Sonderschulen
(SPO II) vom 28. Juni 2003 (GBl. S. 364)**

In § 2 Abs. 1 Nr. 3 b) wird nach

»außerhalb Baden-Württembergs mit einer in Baden-Württemberg zugelassenen Verbindung sonderpädagogischer Fachrichtungen«

der Halbsatz eingefügt:

»und mindestens einem allgemeinen Unterrichtsfach.«

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium. Reg. Amtmann Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH.
Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-32, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Konto Nr. 100 615 96 03 bei der BW Bank Stuttgart (BLZ 600 200 30) 4,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Bestellungen von Einzelausgaben können nur dann bearbeitet werden, wenn auf dem Überweisungsträger die vollständige Adresse des Bestellers und gegebenenfalls die Rechnungsnummer angegeben ist.

Das Gesetzblatt im Internet: <http://www.vd-bw.de>

Einband- decken 2003

Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 1043 63
70038 Stuttgart
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **9 EUR** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Die Lieferung erfolgt gegen Vorausrechnung oder Einsendung eines Verrechnungsschecks an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2004.

Das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2003 **wird den Beziehern im März 2004 kostenlos** zugesandt.